



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht

18. Frühjahrstagung

vom 20. bis 21. April 2018 in Nürnberg

Arbeitsgruppe Arzthaftungsrecht

Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Rechtsanwalt Volker Löschner
Berlin



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht

18. Frühjahrstagung Medizinrecht
vom 20. – 21. April 2018 in Nürnberg
10:00 – 12:30 Uhr AG Arzthaftungsrecht

Anwendungsprobleme der Patientenverfügung



Rechtsanwalt Volker Loeschner

www.zahn-medizinrecht.de

RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 1

(Muster-)Berufsordnung
für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte
– MBO-Ä 1997 –*
in der Fassung des Beschlusses des 118. Deutschen Ärztetages 2015 in Frankfurt am Main

§ 16

Beistand für Sterbende

Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter
Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres
Willens beizustehen. **Es ist ihnen verboten,
Patientinnen und Patienten auf deren
Verlangen zu töten. Sie dürfen keine Hilfe zur
Selbsttötung leisten.**

RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 2

§ 1901b BGB

Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) **Der behandelnde Arzt prüft**, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten **indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern** diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

...(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Bundesgerichtshof

Beschluss XII ZB 61/16 vom 06.07.2016

c, Die schriftliche Äußerung, „**keine lebenserhaltenden Maßnahmen**“ zu **wünschen**, enthält für sich genommen **nicht** die für eine bindende Patientenverfügung **notwendige konkrete** Behandlungsentscheidung des Betroffenen. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.

§ 1901c BGB

Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich **an das Betreuungsgericht abzuliefern**, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat.

§ 303 Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

(4) **Der Betreuer oder der Vorsorgebevollmächtigte kann gegen eine Entscheidung, die seinen Aufgabenkreis betrifft,** auch im Namen des Betroffenen Beschwerde einlegen. Führen mehrere Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigte ihr Amt gemeinschaftlich, kann jeder von ihnen für den Betroffenen selbständig Beschwerde einlegen.

Wann ist eine Vorsorgevollmacht aufzuheben ?

§ 1896 BGB, Voraussetzungen

- (2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung **erforderlich** ist. ...
- (3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten **gegenüber seinen Bevollmächtigten** bestimmt werden.

RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 7

Wann ist ein Betreuer zu entlassen?

§ 1908b BGB, Entlassung des Betreuers

- (1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine **Eignung**, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder **ein anderer wichtiger Grund** für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche **Abrechnung** vorsätzlich falsch erteilt oder den erforderlichen **persönlichen Kontakt** zum Betreuten nicht gehalten hat. Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann.

RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 8

Bundesverfassungsgericht , Entscheidung vom 10.10.2018
(BtPrax2009, 27 ff)

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Versagung seines Rechtsschutzes gegen die Anordnung einer Kontrollbetreuung und die Ermächtigung zum Widerruf der von ihm erteilten Vorsorgevollmachten, nachdem sich die Hauptsache infolge des Widerrufs der Vollmachten erledigt hat.

...

Die gerichtliche Bestellung eines Betreuers (§ 1896 BGB, § 65 FGG) stellt für den unter Betreuung Gestellten einen solchen gewichtigen Grundrechtseingriff dar. Dies gilt auch für die Bestellung eines so genannten Kontrollbetreuers gemäß § 1896, Abs. 1 GG ganz oder teilweise in den vom Gericht bestimmten Angelegenheiten eingeschränkt.

RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 9

§ 1904, Abs.2 BGB
Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen
Maßnahmen

(2) Die **Nichteinwilligung** oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine **Heilbehandlung** oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der **Genehmigung des Betreuungsgerichts**, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete **Gefahr besteht**, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme **stirbt** oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 10

§ 1904, Abs.2 BGB Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

- (1) Die **Einwilligung** des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der **Genehmigung des Betreuungsgerichts**, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen **Schaden** erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- (2) Die **Nichteinwilligung** oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der **Genehmigung des Betreuungsgerichts**, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme **stirbt** oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
- (3) Die **Genehmigung** nach den Absätzen 1 und 2 **ist zu erteilen**, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.
- (4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 **ist nicht erforderlich**, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.
- (5) **Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten.** Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

§ 217 StGB Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

- (1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu **fördern**, diesem hierzu **geschäftsmäßig** die **Gelegenheit gewährt, verschafft** oder **vermittelt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Als Teilnehmer bleibt **straffrei**, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder **Angehöriger** des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem **nahesteht**.

§ 1906 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ((und ärztlichen Zwangsmaßnahmen))

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzen voraus, dass die **Vollmacht schriftlich erteilt** ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen **ausdrücklich umfasst**. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 278 Abs. 1 FamFG , Anhörung des Betroffenen
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(1) Das Gericht hat den Betroffenen **vor der Bestellung eines Betreuers** oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts **persönlich anzuhören**. Es hat sich einen **persönlichen Eindruck** von dem Betroffenen zu verschaffen. Diesen persönlichen Eindruck soll sich das Gericht in dessen üblicher Umgebung verschaffen, wenn es der Betroffene verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und der Betroffene nicht widerspricht.

§ 839, Abs.1, Satz BGB
Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber **obliegende Amtspflicht**, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden **Schaden** zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur **Fahrlässigkeit** zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht **auf andere Weise** Ersatz zu erlangen vermag.

RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 15

§ 839, Abs.2, Satz BGB
Haftung bei Amtspflichtverletzung
Spruchrichterprivileg

(2) Verletzt ein Beamter bei dem **Urteil** in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer **Straftat** besteht. **Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amts findet diese Vorschrift keine Anwendung.**

RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 16

§ 1906, Abs.2 BGB

Genehmigung des Betreuungsgericht bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 17

§ 1908b, Abs. 3, BGB

Entlassung des Betreuers

(3) Das Gericht kann den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt.

RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 18

§ 303 FamFG, Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

- (1) Das Recht der Beschwerde steht der **zuständigen Behörde** gegen Entscheidungen
über
1.
die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts,
2.
Umfang, Inhalt oder Bestand einer in Nummer 1 genannten Maßnahme
zu.
- (2) Das Recht der Beschwerde gegen eine von Amts wegen ergangene Entscheidung
steht im Interesse des Betroffenen
1.
dessen Ehegatten oder Lebenspartner, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht
dauernd getrennt leben, sowie den **Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, Abkömmlingen
und Geschwistern** des Betroffenen sowie
2.
einer Person seines Vertrauens
zu, wenn sie im ersten Rechtszug beteiligt worden sind.

RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 19

§ 286 Abs. 3 FamFG , Inhalt der Beschlussformel
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- (3) Der Zeitpunkt, bis zu dem das Gericht über die Aufhebung
oder Verlängerung einer Maßnahme nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu
entscheiden hat, ist in der Beschlussformel zu bezeichnen.

RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 20

§ 295 Abs. 2 FamFG , Verlängerung der Betreuung oder des
Einbewilligungsvorbehalts
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(2) Über die Verlängerung der Betreuung oder des
Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht spätestens sieben Jahre
nach der Anordnung dieser Maßnahmen zu entscheiden.

§ 294 FamFG , Aufhebung und Einschränkung der Betreuung
oder des Einbewilligungsvorbehalts
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(1) Für die **Aufhebung der Betreuung** oder der Anordnung eines
Einwilligungsvorbehalts und für die Einschränkung des Aufgabenkreises des
Betreuers oder des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen
gilt § 279 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 288 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Das Gericht
hat die zuständige Behörde nur anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt
oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist.

(2) Hat das Gericht nach § 281 Abs. 1 Nr. 1 von der Einholung eines
Gutachtens abgesehen, ist dies nachzuholen, wenn ein Antrag des
Betroffenen auf Aufhebung der Betreuung oder Einschränkung des
Aufgabenkreises erstmal abgelehnt werden soll.

(3) Über die Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts hat
das Gericht **spätestens sieben Jahre** nach der Anordnung dieser Maßnahmen
zu entscheiden.

§ 1906, Abs.2 und 3 BGB

Genehmigung des Betreuungsgericht bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. **Ohne die Genehmigung** ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer **hat die Unterbringung zu beenden**, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich **anzuzeigen**.

RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 23

§ 1 StrEG

Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

1. Wer durch eine strafgerichtliche Verurteilung einen Schaden erlitten hat, wird aus der Staatskasse entschädigt, soweit die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder sonst, nach dem sie rechtskräftig geworden ist, in einem Strafverfahren fortfällt oder gemildert wird.

2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ohne Verurteilung eine Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine Nebenfolge angeordnet ist.

RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 24

„Wer am Ende seines Lebens
noch Gesundheit übrig hat,
hat falsch gelebt und viel
verpasst.“

RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 25

Kanzlei für Zahn- und Medizinrecht
Rechtsanwalt Volker Loeschner
Fachanwalt für Medizinrecht
10117 Berlin-Mitte (Hauptsitz)
Zimmerstraße 56

13469 Berlin-Reinickendorf (Zweigstelle Nord)
Zabel-Krüger-Damm 201/203

14169 Berlin-Zehlendorf (Zweigstelle Süd)
Berliner Straße 45/Ecke Sundgauer Straße

Telefon 030-54481786 (Zentrale)
Telefax 030-89640249
Mobil 0177-2993699

post@Zahn-Medizinrecht.de
www.Zahn-Medizinrecht.de
www.lexmedblog.de

RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 26

Hauptsitz in Berlin-Mitte



RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 27

Zweigstelle Nord in Berlin-Reinickendorf



RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 28

Zweigstelle Süd in Berlin-Zehlendorf



RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 29

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



www.Zahn-Medizinrecht.de

RA Volker Loeschner - Anwendungsprobleme der Patientenverfügung

Seite 30